

## Vereinsatzung und Steuermustersatzung

Bundesweit kommt nun häufig Post vom Finanzamt an gemeinnützige Vereine: Mit Blick auf zuvor vorgelegte Jahressteuererklärungen gibt es offenbar durch amtsinterne Satzungsüberprüfungen und dann als Folge auch neue Aufforderungen durch einzelne Vereins-Finanzämter. Meist mit dem Hinweis darauf, dass die bisherige Vereinsatzung keine, der Steuermustersatzung entsprechende, klare Empfänger-Regelung für den Fall der späteren Vereinsauflösung vorsieht.

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde bereits gesetzgeberisch vorgegeben, dass sich in jeder Satzung von gemeinnützigen Vereinen/ Körperschaften die Vorgaben der Steuermustersatzung wiederfinden müssen (so die Anlage 1 zu § 60 AO).

An welcher Stelle dies in der Satzung auftaucht, wird nicht vorgegeben. Reihenfolge und Aufbau müssen nicht zwingend mit dem Wortlaut der Steuermustersatzung übereinstimmen.

Festzustellen ist zudem, dass nahezu alle Vereine die nur aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen schon seit langem berücksichtigt haben. Aber dennoch mit einer nun wichtigen aktuellen Ausnahme: Es muss sich in der Satzung eine präzise Festlegung zur steuerbegünstigten Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der (späteren) Auflösung wiederfinden (§§ 55 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 61 Abs. 1 AO).

Meist ist diese bisherige Festlegung in unzähligen Satzungen erst am Ende der Satzung enthalten und aufgeführt.

### Es gibt hierzu zwei Lösungsmöglichkeiten:

Es erfolgt als Regelfall eine konkrete namentliche Benennung der steuerbegünstigten Körperschaft oder die Benennung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, auf die im Falle der Vereinsauflösung das Restvermögen übergehen soll. Dies wird üblicherweise ein gemeinnütziger Verein mit gleicher Zweckverfolgung sein oder der gemeinnützige Verband bei vorhandenem Verbandsanschluss. Eingesetzt werden kann aber auch allgemein eine konkret benannte Gemeinde/Stadt oder Kirche/anerkannte Religionsgemeinschaft. Dies mit der Angabe des steuerbegünstigten Verwendungszwecks (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich).

Es erfolgt für den Fall der Auflösung die konkrete Benennung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder steuerbegünstigten Körperschaft mit der genauen Festlegung, dass das Vermögen ganz konkret für einen bestimmten steuerbegünstigten Zweck zu verwenden ist, etwa zur Förderung des Sports, der Kultur, Erziehung und Bildung, des Brauchtums etc.

**Formulierungsvorschlag für gemeinnützigen Sport- oder Musikverein und Einsetzung eines anderen gemeinnützigen Vereins/Verbands:** "Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den XY-Verein oder den XY-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat."

### Handlungsbedarf

Bei Vereinsneugründungen gleich von Anfang an diesen Wortlaut der Steuermustersatzung komplett mit Empfängerbenennung in der Gründungssatzung berücksichtigen.

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) vom 06.03..12, Autor: Prof. Gerhard Geckle

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter [www.lexware.de/shop/verein](http://www.lexware.de/shop/verein) können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.

Bei bereits bestehenden Vereinen muss die Anpassung bei der anstehenden nächsten Satzungsänderung auf jeden Fall mitberücksichtigt werden.

Der mit BMF-Schreiben v. 17.1.2012 geänderte Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) enthält ergänzend die Vorgabe, dass die Bestimmung mit dem Vermögensanfall von gemeinnützigen Körperschaften berücksichtigt werden muss, wenn die Gründung nach dem 3.12.2008 erfolgte oder die Satzung nun aus anderen Gründen geändert wird. Soweit man "Alt-Verein" ist, also Gründung vor Ende 2008, muss nicht allein zur Anpassung an die Festlegungen nach der Steuermustersatzung nur diese Änderung gleich über die anstehende Mitgliederversammlung erfolgt sein.

**Hinweis:** Bei anstehenden Satzungsänderungen unbedingt die nach Satzung vorgegebenen Einladungsfristen und Einladungsform für Mitgliederversammlungen beachten, auch die darin enthaltenen dann notwendigen Abstimmungsmehrheiten. Die zu ändernden Satzungs Vorschriften bei Einladung konkret mit angeben, also keinesfalls nur pauschal mit "TOP Satzungsänderung". Soweit Unsicherheiten bestehen, kann der Satzungsentwurf auch vorab schon dem Finanzamt zur Vorprüfung zugeleitet werden.

Überprüfen sollte man in diesem Zusammenhang auch die bisherigen Satzungszwecke und ggf. die Aufzählung, womit der Satzungszweck erreicht wird, falls sich die Vereinsstruktur verändert haben sollte.

Auch rein vereinsrechtlich einen Blick in die Satzung werfen, ob bei der Vorstandschaft, beim bisherigen Einladungsmodus oder wegen Abteilungen z. B. noch ein ergänzender, steuerunabhängiger Änderungsbedarf aus diesem Anlass besteht.

Soweit Mitglieder wegen der Satzungsänderung und zur Neufestlegung des vorgeschlagenen Vermögensempfängers nachfragen: theoretisch kann für den Fall, dass der Verein später aufgelöst werden müsste, über eine vorherige außerordentliche Mitgliederversammlung die Satzung diesbezüglich zuvor schnell nochmals geändert werden!

**Tipp:** Unbedingt auch ohne Aufforderung durch das Finanzamt die Satzung zur Sicherheit überprüfen, ob auf jeden Fall der Wortlaut der Steuermustersatzung vollständig enthalten ist. Ein bisheriger Satzungshinweis bei der Auflösungsklausel am Ende, dass vor Vermögensweiterleitung das Finanzamt zu hören ist o. Ä., ist Anlass genug, die Empfängerfestlegung genau anzugehen. Und den Wortlaut insgesamt zu ändern/anzupassen.

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) vom 06.03..12, Autor: Prof. Gerhard Geckle

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter [www.lexware.de/shop/verein](http://www.lexware.de/shop/verein) können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.